

Demokratisches Staatswesen & Online-Blog

Stand: 25.03.2024

Auch der Internetauftritt ist ein Indiz für die formelle Satzungsmaßigkeit
FG Berlin-Brandenburg, Urteil 14.11.2023 [Aktenzeichen 8 K 8012/23].

Ob ein Verein die satzungsmäßigen Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung erfüllt, stellt das Finanzamt gesondert fest. Bei Neugründungen ist diese Feststellung Voraussetzung für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.

Sie bindet das Finanzamt bei nachfolgenden Veranlagungen. Stimmt die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins nicht mit den satzungsmäßigen Festlegungen überein, lehnt das Finanzamt die Erteilung eines Feststellungsbescheids ab.

Laut Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) darf das Finanzamt den Internetauftritt eines Vereins und dessen Onlineblog für die Beurteilung der tatsächlichen Geschäftsführung heranziehen.

Der Verein im Urteilsfall verfolgt nach den Erkenntnissen des Finanzamts nicht ausschließlich den - im Entwurf seiner Satzung bestimmten - Zweck der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens. Das FG teilt diese Auffassung und hat die Ablehnung des Feststellungsbescheids als rechtmäßig beurteilt.